Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 18. Dezember 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 50
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Ausschreibung der Schilehrerprüfung – Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2016

42. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 15. Dezember 2015

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesrat Johannes Rauch über eine Empfehlung des Umweltschutzbeirates vom 3. Dezember 2015 zum Projekt RHESI wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Spitalbeitragsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Es werden Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage und einer Teuerungszulage an die Landes- und Gemeindebediensteten erlassen.

Der Auftrag für die Anpassung der Informatikanwendung „Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF)“ wird vergeben.

Dem Ankauf eines V-DOK Adapters wird zugestimmt.

Der Caritas Vorarlberg wird für März 2016, dem Vorarlberger Kinderdorf für April 2016 und der Lebenshilfe Vorarlberg für Juni 2016 die Durchführung von Haussammlungen bewilligt.

Der Stadt Dornbirn (Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehr Dornbirn-Watzenegg), der Stadt Hohenems (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2014 und 2015), der Gemeinde Lech (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2013 und 2014), der Gemeinde Mäder (Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), dem Lern & Sprachraum Feldkirch (Schuljahr 2015/2016), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs, Förderung von Betrieben im Rahmen der Lebensmittel-Nahversorgung, Destinationsprojektförderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), der Propstei St. Gerold (weiterer Beitrag zur baulichen Gesamtsanierung, 1. Bauetappe), dem Ehe- und Familienzentrum Feldkirch (Betreuung der Internetplattform www.vordermann.at), verschiedenen Vorarlberger Jugendorganisationen (Landesbeitrag 2015), der Gemeinde Klösterle (Errichtung eines Naturschwimmbades), den Vorarlberger Gemeinden (Finanzzuweisungsmittel aus der Mineralölsteuer zum Zwecke des ÖPNV), der Gemeinde Düns (Grundbeschaffungskosten zum Zwecke der Errichtung des Spiel- und Freiraums „Sportplatz Düns“ und Investitionen in die Errichtung des Spielplatzes Kirchweg), der Gemeinde Höchst (Grundbeschaffungskosten zum Zwecke der Errichtung des Spiel- und Sportfelds bei der Mittelschule Höchst), der Gemeinde Meiningen (Grundbeschaffungskosten zum Zwecke der Errichtung des Naturspielraum Altwies), der Marktgemeinde Wolfurt (Investitionen in die Neuerrichtung des Spielplatzes Rickenbach), der Marktgemeinde Hard (Umbau Gemeindestraße im Ortszentrum Hard zur Begegnungszone als Teil der Radroute der Kategorie „Landesradroute Alltag“) und der Gemeinde Nüziders (Neubau Radweg an der Ill, Teilstück bei Industriegebiet) werden Beiträge gewährt.

Dem Ankauf eines Geschwindigkeitsmessgerätes wird zugestimmt.

Die Verordnungen über die Bildung der Gemeindeverbände „Hauptschulverband Außermontafon“ und „Schulerhalterverband Polytechnischer Lehrgang Außermontafon“ werden geändert.

Für die Landesberufsschule Feldkirch wird ein multifunktionales Nutzfahrzeug angeschafft.

Für Heimplätze in verschiedenen Studentenheimen in Österreich wird das Einweisungsrecht erworben.

Die Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2016 wird erlassen.

Die Verordnung über die Übertragung einzelner Zuständigkeiten auf die Bezirkshauptmannschaften wird geändert.

Die Verordnung über die Beschaffenheit der Pflegeheime (Heimbauverordnung – HBV) wird erlassen.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2016 wird erlassen.

Der Rechnungsabschluss 2014 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

Die Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“ wird geändert.

Für die von den Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben im Rahmen der einzelbetrieblichen Quoten übernommene Milch werden Beihilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und hygienischen Wertigkeit von Milch und Milchprodukten gewährt.

Der Anpassung der Förderungsrichtlinien „Bildungszuschuss Vorarlberg“ wird zugestimmt und die erforderlichen Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Den Richtlinien zur Förderung von emissionsarmen schweren LKW 2016 wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg schließt mit der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Lustenau einen Vertrag über die „Planung bis zur behördlichen Einreichung der Neugestaltung des Vorplatzes einschließlich der Schaffung von Standplätzen für Linienbusse beim Bahnhof Lustenau“ ab.

Die grenzübergreifenden Raumentwicklungsprojekte Velothal_Rheintal und Freiraum_Rheintal werden personell und finanziell unterstützt.

Der geplanten Erweiterung und Sanierung des Bäuerlichen Schul- und Bildungszentrums für Vorarlberg in Hohenems wird zugestimmt.

Die Instandhaltungsmaßnahmen 2015 und 2016 mit Erfordernis über 110.000 Euro, die Planungs- und Bauprojekte 2016 mit dem Erfordernis über 110.000 Euro und die Instandhaltungs- und Kleinmaßnahmen 2015 und 2016 mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro für den Flussbau in Vorarlberg werden gemäß den Sammelverzeichnissen technisch und finanziell genehmigt.

Der dritten Verteilung 2015 der Strukturförderungen wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-070-3/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016 das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 11. Jänner 2016.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-480-2/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 11. Jänner 2016.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals in Hard

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals durch Herausnahme von Teilflächen der GST-NRN 711, 718, 719, 2536/1 und 2602/2, GB Hard, und Einbeziehung der GST-NR 1768/4, GB Hard, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 24. November 2015 bis einschließlich 30. Dezember 2015 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Hard, Bregenz, Fußach und Lauterach aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung beim Gemeindeamt nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Freitag 19. Februar und Samstag 20. Februar 2016,
Anmeldeschluss: Montag 1. Februar 2016 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum Hohenems/Vorarlberg (BSBZ Hohenems)
Praktische Prüfung: Schigebiet Bödele-Schwarzenberg

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2016 (LVwG-GV 2016)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1
Zuständigkeitsbereiche

(1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.

(2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:

a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:
Insbesondere Bodensee-SchifffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, Gefahrgutbeförderungs G, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchifffahrtsG, StVO;
zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.

b) Ordnungsrecht:
Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungsG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG;
zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.

c) Fremdenrecht:
Insbesondere FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und AufenthaltsG;
zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.

d) Abgabenrecht:
Insbesondere GemeindevergnügungssteuerG, KommunalsteuerG, KriegsopferabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.

e) Vergabenachprüfungsrecht

f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:
Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, ChemikalienG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG, StrahlenschutzG, TabakG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.

g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:
Insbesondere ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungsG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, MutterschutzG.

h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:
Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungsG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialseilbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-ÄblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, ViehwirtschaftsG;
zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.

i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:
Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, UmweltgutachterG- und StandorteverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhänderberufsO, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.

j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG

k) Sonstiges:

Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2

Bildung von Senaten

(1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.

(2) Dem Senat 1 gehören an: Dr. Wolfgang Herzog als Vorsitzender sowie Dr. Manfred Böhler und Mag. Otto-Imre Pathy abwechselnd als Berichterstatter bzw. als weiteres Mitglied. Die Reihenfolge beginnt mit Mag. Otto-Imre Pathy als Berichterstatter.

(3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Dr. Monika Mohr als weiteres Mitglied.

(4) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin tritt an deren Stelle jeweils das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall sowie im Fall der Verhinderung des weiteren Mitgliedes tritt an die Stelle dieses weiteren Mitgliedes

a) im Senat 1 Dr. Reinhold Köpfle,

b) im Senat 2 Dr. Isabel Vonbank, LL.M.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin tritt an dessen bzw. deren Stelle das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall tritt an die Stelle des Vorsitzenden

a) im Senat 1 Dr. Reinhold Köpfle,

b) im Senat 2 Dr. Isabel Vonbank, LL.M.

(5) Wenn auch die nach Abs. 4 zur Vertretung berufenen Mitglieder verhindert sind, erfolgt die Vertretung der verhinderten Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 2, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Reihe nach die Funktion des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin, dann des bzw. der Vorsitzenden und schließlich des weiteren Mitgliedes übernehmen.

§ 3

Verteilung der Geschäfte auf die Senate

(1) In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht,

b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht der Senat 1 zuständig ist.

§ 4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 15 verteilt.

§ 5

Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Monika Mohr, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

(2) Dr. Manfred Böhler, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Isabel Vonbank, LL.M. sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Manfred Böhler, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Isabel Vonbank, LL.M. eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

(4) Verfahren nach dem GefahrgutbeförderungsG werden abweichend von Abs. 1 den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wilfried Schneider und Dr. Monika Mohr zugewiesen; der erste Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Ordnungsrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Monika Mohr, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen.

(2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 7
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden Dr. Wilfried Schneider zugewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
   a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Mag. Birgit König und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
   b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Isabel Vonbank, LL.M., zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
   c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Mag. Eva Ostermeier zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 8
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Land- und Forstwirtschaftsrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
   a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
   b) Dr. Reinhold Köpfle ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Eva Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

(2) Mag. Birgit König und Dr. Eva-Maria Längle sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Mag. Birgit König und Dr. Eva-Maria Längle eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

(5) Mag. Nikolaus Brandtner, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Reinhold Köpfle sind bei der Zuweisung nach Abs. 4 jedes zweite Mal zu übergehen; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Eva Ostermeier und Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen; Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 10
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Fremdenrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Monika Mohr, Dr. Wilfried Schneider und Dr. Eva-Maria Längle zugewiesen.

(2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 11
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Abgabenrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy und Mag. Eva Ostermeier zugewiesen.

(2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 12
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht

(1) Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

(2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 13
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

(1) Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Manfred Böhler, Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

(2) Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Elisabeth Wischenbart sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Elisabeth Wischenbart eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 14
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Maßnahmenbeschwerden

(1) Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Isabel Vonbank, LL.M., zugewiesen.

(2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 15
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 16
Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

(1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 14 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 14 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Monika Mohr, Dr. Manfred Böhler, Dr. Wilfried Schneider, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Dr. Isabel Vonbank, LL.M., Mag. Katharina Feuersinger und Dr. Reinhold Köpfle vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 17
Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

(1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedene Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.

(3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.

(4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat bereits abgeschlossene Verfahren, die einem Einzelmitglied zugewiesen waren und wieder anhängig werden, werden jenem Mitglied zugewiesen, das bei Abschluss des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat dafür zuständig war. Gehört in einem solchen Fall das vormals zuständige Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr dem Landesverwaltungsgericht an, ist das Verfahren wie ein neu anfallendes Verfahren zu behandeln.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat bereits abgeschlossene Verfahren, die einer Kammer zugewiesen waren und die wieder anhängig werden, werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens den Einzelmitgliedern zugewiesen, die zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Mitglieder der betreffenden Kammer waren. Die Verfahren werden der Reihe nach der oder dem Vorsitzenden, der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie dem weiteren Mitglied der Kammer zugewiesen. Das weitere Mitglied ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen. § 17 gilt sinngemäß. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung im zweiten Satz Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis den anderen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Das weitere Mitglied ist in diesem Fall bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis den anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Gehört in einem solchen Fall kein Kammermitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mehr dem Landesverwaltungsgericht an, ist das Verfahren wie ein neu anfallendes Verfahren zu behandeln.

(4) Mag. Nikolaus Brandtner werden in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Jänner 2016 keine Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht zugewiesen.

(5) Dr. Wolfgang Herzog werden in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Jänner 2016 und Mag. Katharina Feuersinger in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis zum 29. Februar 2016 keine Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht zugewiesen.

(6) Dr. Dietmar Ellensohn werden in der Zeit von 15. Juli 2016 bis 14. September 2016 keine Verfahren zugewiesen.

(7) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit des Mitgliedes nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2015, ABl.Nr. 46/2014, angeknüpft. Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.

(8) Für jene Verfahren, bei denen die Beschwerde oder der die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes begründende Antrag vor dem 1. Jänner 2016 bereits eingelangt ist, gilt weiterhin die im Zeitpunkt des Einlangens gültige Geschäftsverteilung.

Für das Landesverwaltungsgericht
Der Präsident
Mag. Nikolaus Brandtner

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.